

## **Reglement über den Ausschuss für Lehre der Medizinischen Fakultät der Universität Bern**

vom 1. August 2016

*Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 9 Buchstabe a und Artikel 21 des Reglements vom 1. August 2014 mit Änderungen vom 8. Juli 2015 über die Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR Med),

*beschliesst:*

### ZUSAMMENSETZUNG

**Art. 1** Zusammensetzung und Vorsitz des Ausschusses für Lehre entsprechen den Vorschriften gemäss Artikel 22 FaR Med. Die Wahl der Mitglieder und der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden erfolgt gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b FaR Med durch das Fakultätskollegium.

### AUFGABEN

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Aufgaben des Ausschusses für Lehre sind in Artikel 23 FaR Med formuliert.

<sup>2</sup> Für die Planung und Umsetzung der Ausbildungsziele, der Struktur des Ausbildungscurriculums einschliesslich Assessment und der Evaluation der Lehre im Studium der Humanmedizin, der Zahnmedizin und im Masterstudiengang Biomedical Sciences bildet der Ausschuss für Lehre basierend auf Artikel 21 Absatz 5 FaR Med folgende Subkommissionen:

- Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin (SBM)
- Subkommission Lehre Masterstudium Humanmedizin (SMH)
- Subkommission für die Lehre in der Zahnmedizin
- Subkommission für die Lehre im Masterstudiengang Biomedical Sciences

<sup>3</sup> Der Ausschuss für Lehre ist verantwortlich für die Umsetzung neuer Vorgaben von Seiten der Universität, des Kantons oder des Bundes, die das Medizinstudium oder andere von der Medizinischen Fakultät angebotenen Lehrangebote betreffen. Sie kann zu diesem Zweck Aufträge an die Subkommissionen erteilen oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>4</sup> Die Subkommissionen sind direkt dem Ausschuss für Lehre verantwortlich.

	<p><sup>5</sup> Der Ausschuss für Lehre wählt die Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Subkommissionen. Die Subkommissionen haben ein Vorschlagsrecht.</p> <p><sup>6</sup> Bei Konflikten betreffend Entscheiden der Subkommission kann jedes Mitglied einer Subkommission den Ausschuss Lehre im Sinne einer Rekursinstanz anrufen.</p> <p><sup>7</sup> Die Subkommissionen erstatten dem Ausschuss für Lehre jeweils zu Beginn des akademischen Jahres Bericht über ihre Aktivitäten.</p> <p><sup>8</sup> Der Ausschuss für Lehre bereitet die Geschäfte vor, die dem Fakultätskollegium vorgelegt werden müssen.</p>
SITZUNGEN	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Ausschuss für Lehre tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden in der Regel zweimal pro Semester.</p> <p><sup>2</sup> Mindestens drei Mitglieder des Ausschusses für Lehre können die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>
TRAKTANDENLISTE UND UNTERLAGEN	<p><b>Art. 4</b> Die Traktandenliste und die der Behandlung der Geschäfte dienenden Unterlagen werden den Mitgliedern des Ausschusses für Lehre spätestens fünf Tage vor der Sitzung gestellt.</p>
BESCHLUSSFASSUNG	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Ausschuss für Lehre ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.</p> <p><sup>3</sup> In Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder des Ausschusses für Lehre.</p> <p><sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p><sup>5</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei in diesem Fall für das Zustandekommen des Entscheids Einstimmigkeit erforderlich ist.</p>
PROTOKOLLFÜHRUNG	<p><b>Art. 6</b> Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird durch die Mitglieder ernannt. Sie oder er ist auch für die Zusendung des Protokolls (Beschlussprotokoll) an die Mitglieder verantwortlich.</p>
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	<p><b>Art. 7</b> Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Fakultätskollegium in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.</p>

TRAKTANDENLISTE UND  
UNTERLAGEN

**Art. 4** Die Traktandenliste und die der Behandlung der Geschäfte dienenden Unterlagen werden den Mitgliedern der Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt.

BESCHLUSSFASSUNG

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.

<sup>3</sup> In Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder der Subkommission Lehre Bachelorstudium Medizin.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

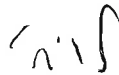
<sup>5</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei in diesem Fall für das Zustandekommen des Entscheids Einstimmigkeit erforderlich ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 6** Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Fakultätsleitung in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Bern, 7. Oktober 2015

Im Namen des Ausschusses für Lehre  
Der Vorsitzende:

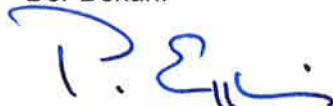


Prof. Dr. Christian Seiler, Vizedekan Lehre Masterstudium

*Von der Fakultätsleitung genehmigt:*

Bern, 5. Juli 2016

Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli